18.09.2026

Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung
TUM Center for Digital Public Services
Technische Universität München

Menschliche Unvollkommenheit als Rechtsprinzip?

Automatisierte Entscheidungen zwischen Art. 22 DSGVO, Art. 6 und 14 KI-VO und rechtsstaatlichem Effizienzgebot

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann
Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Menschliche Unvollkommenheit: anthropologische Prämisse des Rechts



Im Guten aufbauen

„Zweitens bedeutet im Guten aufzubauen, die Begrenztheit und Schwäche des Menschen zu akzeptieren, ohne sie als einen Fehler zu betrachten, der korrigiert werden müsste.“ (MH 12)

Recht ist von Menschen für Menschen gemacht.

→ Was aber ändert sich, wenn Maschinen handeln und entscheiden?

Menschliche Fehlbarkeit – maschinelle Perfektion?

Menschliches Entscheiden
individuell · kontextbezogen · wertend · verantwortbar
aber: fehlbar · inkonsistent · ressourcenintensiv

Automatisiertes Entscheiden
schnell · skalierbar · konsistent · reproduzierbar
möglicherweise: präziser · statistisch überlegen

Was, wenn die Maschine zuverlässiger entscheidet als der Mensch?
Welchen Grund gibt es dann noch für menschliche Beteiligung?

Wie viel Mensch braucht die Entscheidung?

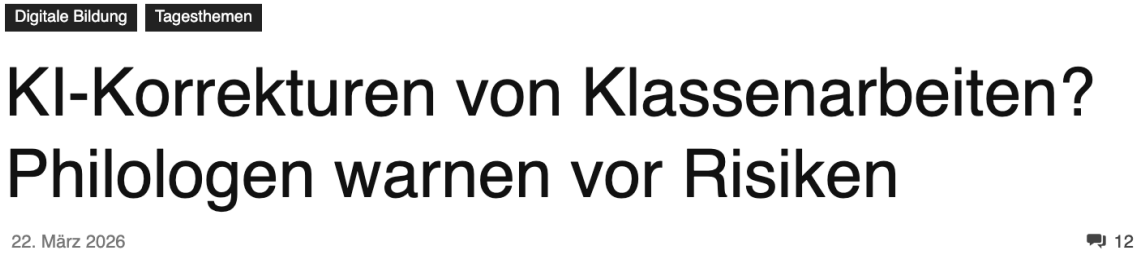
„G24 – Gemeinsam Schneller Gründen“

Schneller und einfacher gründen in Deutschland

2025 gab es in Deutschland einen Rekord an neuen Start-ups. Doch der Weg zum eigenen Unternehmen ist oft noch zu kompliziert. Bund, Länder und Kommunen räumen mit dem gemeinsamen Projekt „G24 – Gemeinsam Schneller Gründen“ bürokratische Hürden aus dem Weg.

Kann ein standardisierbares Verwaltungsverfahren vollständig automatisiert werden?

Wie viel Mensch braucht die Entscheidung?



Digitale Bildung Tagesthemen

KI-Korrekturen von Klassenarbeiten? Philologen warnen vor Risiken

22. März 2026 12

Darf KI nur vorbereiten – oder auch bewerten und entscheiden?

Wie viel Mensch braucht die Entscheidung?

LTO Legal Tribune Online

Bayern will Verwaltungsrecht ändern

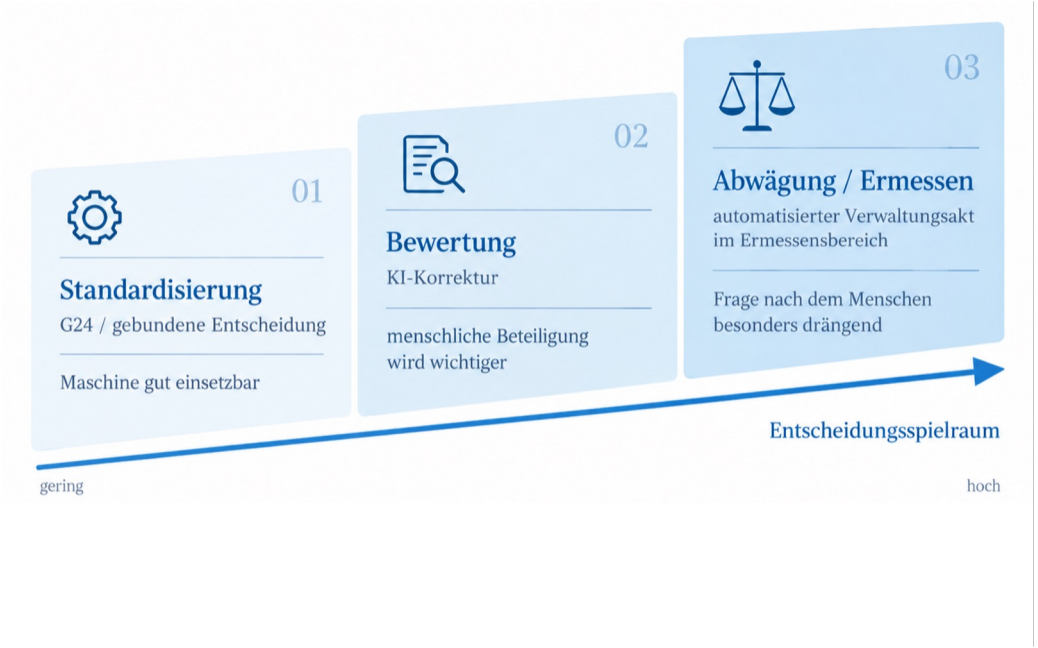
Ermessen? Pah, das soll die KI machen

von Dr. Markus Sehl

Baugenehmigung oder Kfz-Zulassung – darüber könnte statt Beamter bald Künstliche Intelligenz entscheiden. Bayern traut ihr auch Ermessensentscheidungen zu, Bund und Länder wollen nachziehen. Verwaltungsrechtler sehen das kritisch.

Kann eine Maschine – wie ein Mensch – Ermessen ausüben?

Drei Stufen – Ein Maßstab



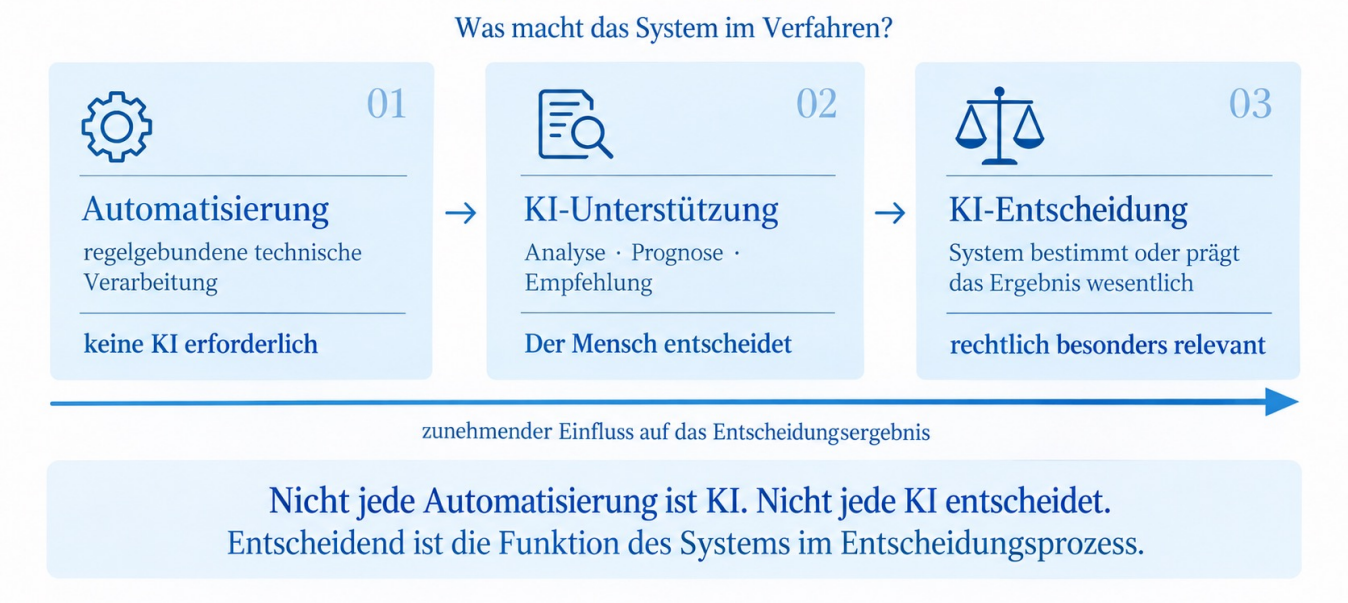
Wie reagiert das Recht auf menschliche Fehlbarkeit?

- Begrenzte Erkenntnis (z.B. Hinzuziehung von Sachverständigen)
- Fehlentscheidungen (Rechtsbehelfe, Instanzenzug)
- Persönliche Verzerrung/„bias“ (z.B. Befangenheitsregeln, Diskriminierungssschutz)

Das Recht gewährleistet menschliche Fehlbarkeit nicht – es organisiert den Umgang mit ihr!

Warum hält es dann bei automatisierten Entscheidungen am Menschen fest?

Automatisierung ist nicht gleich KI



Art. 22 DSGVO

„Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.“



Art. 22 DSGVO



- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Abs.2)
 - Ausnahme bei Einwilligung
 - Ausnahme bei gesetzlicher Erlaubnis
- Gleichwohl: keine ungeprüfte Unterwerfung unter algorithmendeterminierte Entscheidungen
 - Determiniert = Ergebnis steht fest, bevor ein Mensch prüft

Art. 22 DSGVO – Der Mensch im automatisierten Verfahren

Entscheidend ist die tatsächliche, nicht die formale menschliche Beteiligung.

01	02	03
Kein Mensch beteiligt	bloßes Abzeichnen	eigenständige Prüfung + tatsächliche Änderungsbefugnis
ausschließlich automatisiert	kann weiterhin ausschließlich automatisiert sein	menschliche Entscheidung

→ →

Abzeichnen ≠ Entscheiden

KI-Korrektur:
Auch eine ‚Vorkorrektur' kann relevant werden, wenn sie das Ergebnis faktisch maßgeblich bestimmt.



Art. 1, 6 und 14 KI-VO



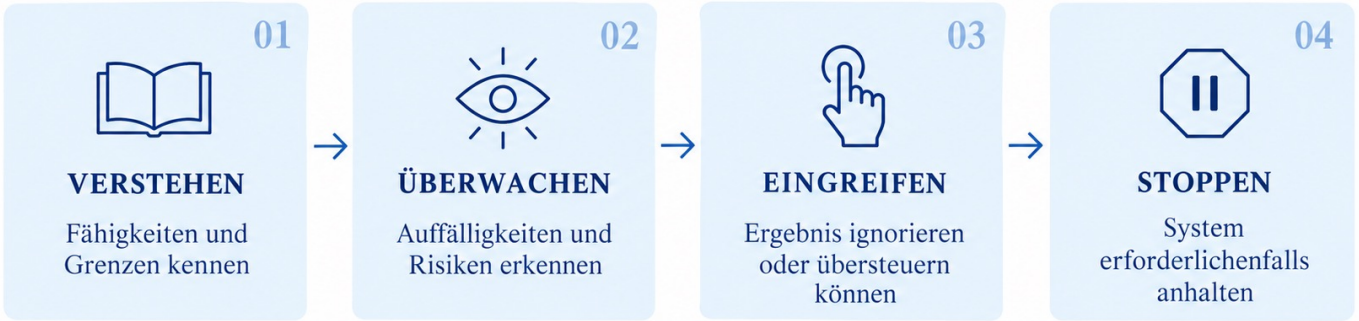
Art. 1 Abs. 1 KI-VO

*„Zweck […] ist es, […] die Einführung einer **auf den Menschen ausgerichteten** und vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (KI) zu fördern […].“*

Hochrisiko-KI (Art. 6 KI-VO, Anhang III) vertretbar bei → menschlicher Aufsicht (Art. 14 KI-VO): really? ;-)

Art. 14 KI-VO – Der Mensch als Aufseher

Hochrisiko-KI muss wirksam menschlich beaufsichtigt werden.



Art. 22 DSGVO: Entscheidungsmacht
Art. 14 KI-VO: Aufsichtsmacht

Der Mensch verschwindet nicht – seine Rolle verändert sich.

Automatisiert = technischer Vollzug legislativer Vorabentscheidung

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies ***durch Rechtsvorschrift zugelassen*** *ist …*



Wie weit braucht man für Wertungen den Menschen?

Art. 35 S. 3 BayVwVfG

*Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, ~~sofern dies **durch Rechtsvorschrift zugelassen** ist und weder ein **Ermessen** noch ein **Beurteilungsspielraum** besteht.~~*



Wie weit braucht man für Wertungen den Menschen?

Art. 35 S. 3 BayVwVfG

*Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, ~~sofern dies **durch Rechtsvorschrift zugelassen** ist und weder ein **Ermessen** noch ein **Beurteilungsspielraum** besteht.~~*

Problem: Entpersonalisierung von Ermessensentscheidungen

- Gebundene Entscheidung: Rechtsfolge determiniert
- Ermessen: wertende Abwägung (außerrechtliche Erwägungen?)

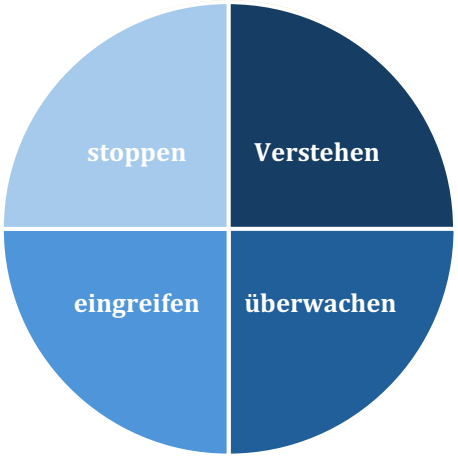
- Automatisierung verlangt normativ greifbare Kriterien — Leitplanken statt Spielraum

Wie weit braucht man für Wertungen den Menschen?

Art. 35 S. 3 BayVwVfG

*Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, ~~sofern dies **durch Rechtsvorschrift zugelassen** ist und weder ein **Ermessen** noch ein **Beurteilungsspielraum** besteht.~~*

Art. 14 KI-VO als Leitbild für normierte Aufsicht



Die Rolle des Menschen verschiebt sich

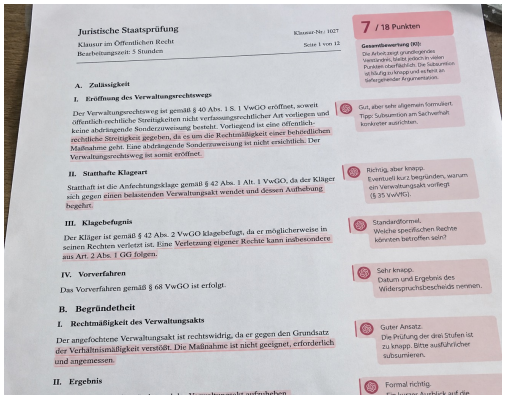
VOR der Entscheidung

§ 35a VwVfG
hat entschieden
der Gesetzgeber legt die Rechtsfolge selbst fest



IN der Entscheidung

Art. 22 DSGVO
entscheidet mit
muss tatsächlich abweichen können


Juristische Staatsprüfung
Klausur im Öffentlichen Recht
Bearbeitungszeit: 5 Stunden
Klausur-Nr. 1027
Seite 1 von 12
7 / 18 Punkten
A. Zulässigkeit
I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
II. Statthafte Klageart
III. Klagebefugnis
IV. Vorverfahren
B. Begründetheit
I. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts
II. Ergebnis

ÜBER der Entscheidung

Art. 6, 14 KI-VO
überwacht
muss nachvollziehen und eingreifen können



Der Rechtsstaat braucht Verwaltungseffizienz (durch Mensch *und* Maschine)

- Lange und fragmentierte Verwaltungsverfahren gefährden Grundrechte (ggf. auch die Demokratie)
- Effizienz bedeutet nicht nur Geschwindigkeit, sondern eine rechtmäßige und überprüfbare Entscheidung mit angemessenem Mitteleinsatz („für den Menschen“)
- Datenschutzrecht, KI-Recht und Verwaltungsverfahrensrecht ermöglichen Automatisierung, ohne menschliche Kontrolle und Verantwortung preiszugeben

„G24 – Gemeinsam Schneller Gründen“

Schneller und einfacher gründen in Deutschland

Das Problem: Zu viel Papier, zu viel Zeit

Bisher gilt oft: Wer gründen will, braucht Geduld. Wochenlange Wartezeiten und ein Marathon durch verschiedene Behörden bremsen den Gründergeist aus. Das ändern wir jetzt. Wir richten die Verwaltung konsequent an den Bedürfnissen von Gründerinnen und Gründern aus.

„Gründen in 24 Stunden“ nutzt Automatisierung, um Standardfälle schneller und ressourcenschonender zu bearbeiten

Schnell und falsch ist nicht effizient, sondern nur schnell.

Was will das Recht „mit dem Menschen“ bewahren?



Autonomie: Der Mensch darf nicht zum bloßen Objekt eines irreversiblen automatisierten Verfahrens werden.

Menschliche Unvollkommenheit ist kein Rechtsprinzip. Sie ist eine anthropologische Tatsache, mit der das Recht rechnet.

Geschützt wird nicht der Fehler, sondern menschliche Autonomie, Urteilskraft und Verantwortung.

Der Fehler ist der Preis menschlicher Beteiligung – nicht ihr Zweck.

Der Mensch ist mehr als seine Trefferquote



„[Die Würde des Menschen] hängt nicht von seinen Fähigkeiten […] noch von den richtigen oder falschen Entscheidungen, die er trifft, vielmehr ist sie ein Geschenk, das ihm vorausgeht und ihn übersteigt […].“ (MH 50)

- Weder der Mensch noch KI-Systeme sind vollkommen.
- Den Menschen dienen bedeutet aber, das Recht bestmöglich zu verwirklichen und verbleibendes Unrecht und Unsicherheit persönlich zu verantworten.
- KI-Ko-Kreation kann hier ein Geschenk sein.

CDPS
TUM CENTER FOR DIGITAL PUBLIC SERVICES

Wenn die Maschine besser entscheidet:
Muss dann nicht der Mensch rechtfertigen, dass er (alleine) handelt statt nur die Verantwortung für die Maschine zu übernehmen?

Dirk-Heckmann

dirk.heckmann@tum.de

www.TUM-CDPS.de

